

STEUERRECHT AKTUELL FÜR BERUFSTRÄGER



LESEPROBE

2018

H.a.a.S. IV

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

Oktober 2018 bis Januar 2019

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

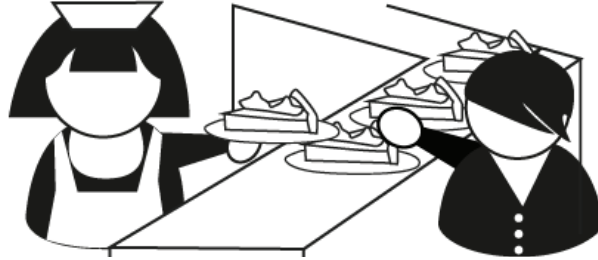
INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung	6
1.2	Anrechnung von Sonn- und Feiertagszuschlägen auf den Mindestlohn	7
1.3	Änderung des UmwG – Brexit	8
1.4	UStA VermG - vormals „JStG 2018“	10
1.5	Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus	27
1.6	Familientlastungsgesetz	32
1.7	Entwurf Neufassung der GoBD	33
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Einstellung des Verfahrens zur Trennungstheorie	35
2.2	Zweifelsfragen im Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken	40
2.3	Bilanzielle Behandlung von Einzweckgutscheinen	42
2.4	Verteilung eines sog. Gestattungsentgelts	44
2.5	Bewertung von Rückstellungen und Berücksichtigung zukünftig ersparter Aufwendungen	46
2.6	Pensionsrückstellungen, Übergang auf die neuen Heubeck-Richttafeln 2018 G	48
2.7	Rangrücktritt führt nicht zwingend zum Passivierungsverbot	51
2.8	Abzinsung bei bedingt verzinsten Darlehen	54
2.9	IAB für Wirtschaftsgüter bei Lagerung im Ausland	56
Kapitel 3	Einkommensteuer	
3.1	Einzahlung in die Kapitalrücklage zur Vermeidung einer Bürgschaftsinanspruchnahme	59
3.2	Tarifbegünstigte Veräußerung einer Steuerberatungskanzlei	65
3.3	Mitunternehmerinitiative eines atypisch still Beteiligten	68
3.4	Betrieblicher Schuldzinsenabzug nach § 4 Abs. 4a EStG	70
3.5	Gewinn aus der Veräußerung eines Pkws aus dem gewillkürten Betriebsvermögen	75
3.6	Berechnung des Unterschiedsbetrages gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 Halbsatz 1 EStG	78
3.7	Gebäude-AfA – Wechsel von der degressiven AfA zur AfA nach der tatsächlichen Nutzungsdauer – nachträgliche HK bei degressiver AfA	81
3.8	USt-Vorauszahlungen und Zehntage-Regelung	83
3.9	Unentgeltlichkeit der Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen	85
3.10	Freiberufliche Tätigkeit eines Laborarztes bei vollständiger Delegation bestimmter Routineuntersuchungen an fachlich vorgebildete Mitarbeiter	88
3.11	Zuzahlung des Arbeitgebers zur privaten Krankenversicherung als Sachbezug	89
3.12	Schätzung des beruflich veranlassten Anteils von Übernachtungskosten bei einer Auswärtstätigkeit – Begleitung durch Familienangehörige	91
3.13	Einbeziehung von Versandkosten in die 44 EUR-Freigrenze	94
3.14	Ausfall einer privaten Darlehensforderung	96

3.15	Verlust aus der Veräußerung von Aktien	97
3.16	Abzug von Refinanzierungszinsen für Gesellschafterdarlehen nach einem Forderungverzicht gegen Besserungsschein	98
3.17	Einkünfterzielungsabsicht bei den Einkünften aus VuV – nicht auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit	102
3.18	Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit als Versichertenberater und Mitglied eines Widerspruchsausschusses	103
3.19	Krankenversicherungsbeiträge in Ausbildung befindlicher Kinder	105
3.20	Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen aufgrund von § 53 Abs. 1 SGB V mindern Sonderausgabenabzug	107
3.21	Kindergeldanspruch bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen – Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung	109
Kapitel 4	Gewerbsteuer	
4.1	Mieteinnahmen von Betriebsvorrichtungen und erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages	112
Kapitel 5	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
5.1	Keine einschränkende Auslegung des § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG	115
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	Nachweis eines niedrigeren Grundstückswerts	118
6.2	Steuerwert einer gemischten Schenkung	121
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	Freigrenze bei mehreren Veräußerern und Erwerben	123
7.2	Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur GrESt	125
7.3	Anteilsvereinigung durch wirtschaftliche Beteiligung	126
7.4	Anteilsvereinigung (mittelbar) bei grundbesitzenden Gesellschaften	128
7.5	Behandlung der GrESt beim Anteilskauf	132
7.6	Inhalt der Anzeige i. S. d. § 16 Abs. 5 GrEStG i. V. m. § 1 Abs. 2a GrEStG	134
Kapitel 8	Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht	
8.1	Haftung bei fehlendem Hinweis zu unbestimmten Rechtsbegriffen	135
8.2	Spielraum bei Bemessung von Rahmengebühren der StBvV	137
8.3	Haftung bei Schätzung wegen fehlerhafter Kassen-/Buchführung	138
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	Angabe der vollständigen Anschrift in einer Rechnung	140
9.2	VorSt-Abzug ohne Vorlage von Rechnungen?	142
9.3	VorSt-Abzug beim Erwerb einer Beteiligung	144
9.4	„Erklärung“ des VorSt-Abzuges als Voraussetzung für § 15a UStG?	146
9.5	Die Personengesellschaft als umsatzsteuerliche Organgesellschaft	148
9.6	Umsatzsteuerliche Organschaft – wirtschaftliche Eingliederung nur bei wesentlichen Leistungen	151

9.7	Nichtsteuerbarkeit von platzierungsabhängigen Preisgeldern	153
9.8	Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Übertragung des Inventars einer Gaststätte	155
9.9	Steuerfreiheit entgeltlicher Überlassung von Wohnräumen an Prostituierte	157
9.10	Umsatzsteuerliche Behandlung von „Mitgliedsbeiträgen“ zum verbilligten Bezug von Waren	159
9.11	Einheitliche Leistung führt zu einheitlichem Steuersatz (hier: Freizeitpark)	161
9.12	Steuersatzermäßigung für Campingplätze auch für Bootsliegeplätze?	163
9.13	Steuerentstehung bei Vermittlungsleistungen gegen unter einer Bedingung stehende Ratenzahlung	164
9.14	Korrektur unzutreffender Rechtsanwendung beim Bauträger	166
9.15	Aufspaltung von unternehmerischen Tätigkeiten zwecks Anwendung der Kleinunternehmerregelung	168
9.16	Neuerungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Gutscheinen	170
Kapitel 10	Verfahrensrecht	
10.1	Tatmehrheit bei gemeinsam abgegebenen Steuererklärungen	175
10.2	Kein Kompensationsverbot für VorSt zu USt auf Ausgangsumsatz	176
10.3	AdV für Zinsen ab 2012	177
10.4	Schwerpunkt-Thema Schätzung und Hinzuschätzung durch Bp	178
10.5	Hinzuschätzung durch Sicherheitszuschläge I	180
10.6	Hinzuschätzung durch Sicherheitszuschläge II	181
10.7	Sicherheitszuschläge bei EÜR	183

KURZBEITRAG



Die Zweite Mindestlohnanpassungsverordnung wurde am 20.11.2018 im BGBl verkündet.

Damit gilt ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn

- ab dem 01.01.2019 i. H. v. 9,19 EUR,
- ab dem 01.01.2020 i. H. v. 9,35 EUR.

**Gut zu wissen!**

Der Stundenlohn eines Gehaltsempfängers ermittelt sich nach folgender Formel:

1. wöchentliche Arbeitszeit x 13 : 3 = mtl. Arbeitszeit

2. Gehalt/mtl. Arbeitszeit = Stundenlohn

Beispiel: 40,00 Std. x 13 : 3 = 173,33 Std. mtl. Arbeitszeit.

Mindestgehalt/40,00 Std.-Woche:

- ab dem 01.01.2019: 1.599,00 EUR
- ab dem 01.01.2020: 1.627,00 EUR

maximale mtl. Stundenzahl geringfügig Beschäftigter (einschl. Urlaub!):

- ab dem 01.01.2019: 48,97 Std./Monat (450,00 EUR/9,19 EUR) bzw. 11,30 Std./Woche
- ab dem 01.01.2020: 48,13 Std./Monat (450,00 EUR/9,35 EUR) bzw. 11,11 Std./Woche

§ 1 Abs. 1 MiLoG

BAG-Urteil, 17.01.2018, 5 AZR 69/17, BeckRS 2018 9206

KURZBEITRAG



Arbeitgeber



Arbeitnehmer

Sachverhalt

Susi Sorge (S) ist seit April 2011 als Altenpflegerin in einem Seniorenheim in Teilzeit beschäftigt. Arbeitsvertraglich wurde ein Bruttostundenlohn i. H. v. 6,60 EUR sowie ein Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit i. H. v. 2,00 EUR brutto pro Stunde vereinbart.

Seit Januar 2015 erhält Susi Sorge einen Bruttolohn, der zumindest dem Produkt der gearbeiteten Stunden mit 8,50 EUR brutto entspricht.

S ist der Ansicht, dass sie ab dem 01.01.2015 neben dem gesetzlichen Mindestlohn i. H. v. 8,50 EUR pro Stunde zusätzlich einen Anspruch auf Zuschlag für Sonn- und Feiertagsarbeit i. H. v. 2,00 EUR brutto pro Stunde hat.

Entscheidung des Gerichts

Der gesetzliche Mindestlohn ist erfüllt. S hat keinen zusätzlichen Anspruch auf Zuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit.

Mindestlohnwirksam, d. h. geeignet den Mindestlohnanspruch zu erfüllen, sind alle im arbeitsvertraglichen Austauschverhältnis erbrachten Entgeltzahlungen mit Ausnahme der Zahlungen, die der Arbeitgeber ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erbringt oder die auf einer besonderen gesetzlichen Zweckbestimmung (z. B. § 6 Abs. 5 ArbZG) beruhen.



Gesetzestext

§ 6 Abs. 5 ArbZG

(5) Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeiter für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen angemessenen Zuschlag auf das ihm hierfür zustehende Bruttoarbeitsentgelt zu gewähren.



Gut zu wissen!

Zuschläge für:

- Sonn- und Feiertagsarbeit = berücksichtigungsfähig i. R. d. Mindestlohngesetzes,
- Nachtarbeit = **nicht** berücksichtigungsfähig i. R. d. Mindestlohngesetzes.



EINLEITUNG



In den vergangenen Jahren wurden viele Unternehmen in der Rechtsform einer Limited nach britischem Recht (Ltd.), aber mit Sitz in Deutschland, gegründet (schätzungsweise ca. 8.000 - 10.000).

Mit Wirksamwerden des Brexit verlieren diese Gesellschaften ihre Niederlassungsfreiheit und werden in Deutschland nicht mehr als solche anerkannt. Die Gesellschaften werden ohne „Veränderung“ als

- OHG,
- GbR,
- Einzelunternehmen

behandelt. Dies würde i. d. R. die persönliche und unbegrenzte Haftung nach sich ziehen.

INHALT

- Den Gesellschaften steht bereits jetzt schon die gesamte Bandbreite des Umwandlungsrechts zur Verfügung, sodass sie nach derzeitigem Recht in eine Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung wechseln könnten.
- Meist handelt es sich bei den Ltd. aber um kleine Unternehmen mit begrenzter Kapitalausstattung. Es soll ihnen deshalb eine zusätzliche Umwandlungsmöglichkeit, zum Beispiel in eine Kommanditgesellschaft, ermöglicht werden, an der sich eine UG oder GmbH als persönlich haftender Gesellschafter beteiligen könnte.
- Darüber hinaus soll es eine Übergangsregelung für alle zum Zeitpunkt des Brexit bereits begonnenen Verschmelzungsvorgänge geben.

Die Initiative des deutschen Gesetzgebers ist durchaus zu begrüßen. Für die Praxis muss jedoch beachtet werden, dass die britischen Behörden zu einem Problemfall werden könnten. Die grenzüberschreitende Verschmelzung einer Ltd. auf eine deutsche Personengesellschaft erfordert, dass die britischen Behörden eine solche Verschmelzung anerkennen. Eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht nicht. Aber selbst wenn sich diese Probleme nicht auftun, muss beachtet werden, dass die grenzüberschreitende Verschmelzung als Gerichtsverfahren ausgestaltet ist. Es ist erforderlich, dass die Direktoren der Ltd. vor dem High Court of Justice eine Verschmelzungsbescheinigung beantragen, was jedoch nur mit anwaltlicher Vertretung möglich ist. Es entstehen also zusätzliche Gerichts- und Anwaltskosten in Großbritannien. Ferner ist derzeit nicht absehbar, wie schnell ein solches Verfahren in Großbritannien durchlaufen werden kann.



Gut zu wissen!

Bitte beobachten Sie die weiteren Entwicklungen zum Brexit. Sollte dieser tatsächlich stattfinden, müssen alle von Ihnen betreuten Ltd. handeln.



HINWEIS

Aufgrund der vorstehend geschilderten Probleme und weiterhin bestehenden Rechtsunsicherheiten hat die Literatur einen weiteren Lösungsansatz entwickelt. Hierbei handelt es sich um das sog. **Alleingesellschaftermodell**.

Die Gesellschafter der Ltd. gründen in Deutschland eine beteiligungsidentische GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) und bringen anschließend die Anteile an der Ltd. in diese Gesellschaft ein. Somit hat im Anschluss daran die Ltd. nur noch einen einzigen Gesellschafter, nämlich die neu gegründete deutsche Kapitalgesellschaft.

Mit Wirksamwerden des Brexit verliert die Ltd. ihre Existenz. Das Vermögen wächst „automatisch“ dem Alleingesellschafter (neu gegründete deutsche Kapitalgesellschaft) an. Hierbei handelt es sich um einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge.



Weiterführende Literatur

Michael Bisle in NWB NR. 50/2018 S. 3753 „Wege aus der britischen Limited mit deutschen Verwaltungssitz“



ZUSAMMENFASSUNG

- Ein evtl. Brexit zwingt Gesellschaften in der Rechtsform der Ltd. zum Handeln.
- Die vorgesehene Änderung des UmwG bietet neue Möglichkeiten, beinhaltet jedoch nach wie vor auch erhebliche Probleme.
- Eine mögliche Lösung könnte das sog. Alleingesellschaftermodell sein.

EINLEITUNG

Der Bundesrat hat am 23.11.2018 dem vom Deutschen Bundestag am 08.11.2018 in geänderter Fassung verabschiedeten Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVermG, vormals JStG 2018) zugestimmt.

Im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzentwurf wurde noch eine Reihe von Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Änderungen – insbesondere bezüglich der Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens – im Bereich des Ertragsteuerrechts eingegangen.

INHALT

1. Änderungen des EStG

1.1 Steuerbefreiung für das Jobticket (§ 3 Nr. 15 EStG)

§ 3 wird wie folgt geändert:

Folgende Nr. 15 EStG wird eingefügt:



Gesetzestext



§ 3 Nr. 15 EStG

15. Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr gezahlt werden. Das Gleiche gilt für die unentgeltliche oder verbilligte Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr) für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 sowie zu Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr, die der Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in Anspruch nehmen kann. Die nach den Sätzen 1 und 2 steuerfreien Leistungen mindern den nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 abziehbaren Betrag;

Durch diese Neuregelung erfolgt eine Wiedereinführung der Steuerbegünstigung wie sie der § 3 Nr. 34 EStG a. F. bis einschließlich 2003 vorsah. Darüber hinaus wird die Steuerbegünstigung auf private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr erweitert.

Steuerfrei gestellt werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährte:

- (Bar-)Zuschüsse zu Aufwendungen,
- Sachbezüge (unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Fahrkarten) für
 - Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmittel im Linienverkehr (ohne Luftverkehr),
 - private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.